

8/SN-16/ME

HOCHSCHÜLERSCHAFT

HOCHSCHULE F. KÜNSTL. U. INDUSTR. GESTALTUNG LINZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

SONNENSTEINSTRASSE 11 / A-4040 LINZ / TEL. +43 732/736501-321 / FAX: +43 732/236986



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
z.Hd. Herrn Dr. Marinovic
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	916-GE/19.19
Datum:	2. MRZ. 1996
Verteilt	8.3.96

Linz, 5. März 1996

D. G. ...

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
zum Studienförderungsgesetz 1992**

Eingangs möchte ich noch einmal festhalten - wie bereits im heutigen Telefonat mit Ihnen besprochen- daß eine Stellungnahme, welche in einer zweitägigen (!) Frist erledigt werden soll, nicht mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt werden kann. Aus dem heraus stellt sich für uns die Frage, inwieweit diese Stellungnahme seitens der Österreichischen Hochschüler-schaft überhaupt erwünscht ist.

Daher fordern wir die gesetzliche Verankerung über eine Mindestfrist, welche für die Begut-achtung zur Verfügung stehen muß (diese soll mindestens eine Woche ab Posteingang betragen).

Auch soll festgestellt werden, daß dieser Gesetzesentwurf nicht dem angepeilten Ziel entspricht, Stipendienbezieher im Sparpaket nicht miteinzubeziehen.

Zu den einzelnen Punkten:

ad 1. §1

Der Wegfall eines Stipendienzuschusses für Pflichtlehrveranstaltungen außerhalb des Studienortes von mehr als 5 Tagen ist für Stipendienbezieher kaum zu finanzieren.

Eine Zuerkennung der Fahrkostenbeihilfe ist für alle Studierende, die außerhalb des Studienortes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, absolut notwendig, um keine Schlechterstellung dieser Studierenden gegenüber jenen, die am Studienort wohnen,

herbeizuführen. Ein maximaler Selbstbehalt in Form einer Jahreskarte des öffentlichen, städtischen Verkehrs, ist denkbar. Alle zusätzlich notwendigen Verkehrsmittel müssen weiterhin als Fahrkostenbeihilfe im ganzen Höhe zuerkannt werden. Sollte diese extreme Benachteiligung für Studierende, welche jeden Tag zum Studienort eine weitere Strecke zurücklegen müssen, durchgesetzt werden, so ist außerdem mit einer Zunahme des Privatverkehrs zu rechnen, da Gemeinschaftsfahrten mit dem Privat-PKW sicher kostengünstiger sind.

ad 2. § 6

Wenn nur Studienbeihilfe für ein Studium, welches vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird, zuerkannt wird, heißt das:

Studierende, die mindestens 4 Jahre gearbeitet haben → SelbsterhalterIn, haben bei Beginn des Studiums ab dem 30. Lebensjahr keinen Anspruch mehr auf Studienbeihilfe. Somit wird ein Studium im zweiten Bildungsweg rigoros gekürzt, da für Selbsterhalter ein Studium ohne Studienbeihilfe meistens unmöglich ist. Diese Personen haben vor ihrem Studium schon ihre Steuerpflicht erfüllt.

Außerdem würde auch für Doktoratsstudien diese Altersgrenze gelten. Der/Die SelbsterhalterIn müßten demnach mindestens 4 Jahre gearbeitet haben, ein Studium abgeschlossen haben und dann das Doktoratsstudium beginnen zu können - und das alles vor Vollendung des 30. Lebensjahres. Da diese Bedingungen in diesem Zeitraum kaum erfüllt werden können, liegt auf der Hand. Wir fordern daher unbedingte Beibehaltung der Altersgrenze von 40 Jahren.

Im Hinblick auf unsere Hochschule sei hier noch angemerkt, daß das Eintrittsalter auf Kunsthochschulen generell höher ist und laut einer Umfrage 43 % der Studierende armutgefährdet sind. Sollte auch die Studienbeihilfe für viele SelbsterhalterInnen wegfallen, wäre die Armutsgefährdung noch drastischer.

ad 7. § 17

Erfahrungsgemäß ist ein Studiumswechsel auch nach dem dritten inskribierten Semester relativ häufig. Aus diesem Grund soll die jetzige Regelung beibehalten werden. Ein Studienwechsel mit günstigem Studienerfolg kann außerdem nur Vorteile bringen - sowohl für den Studierenden als auch für die Wirtschaft.

ad 8. § 35 siehe ad 1

ad 9. § 39

Ein Verkürzung der Antragsfrist bringt längere Wartezeiten und Fristversäumnisse - alles zum Nachteil der Studienbeihilfenbezieher.

ad 10. § 39, Abs. 7

Der Satz: „Anträge auf Erhöhung können jedoch jederzeit eingebracht werden“, ist unbedingt beizubehalten.

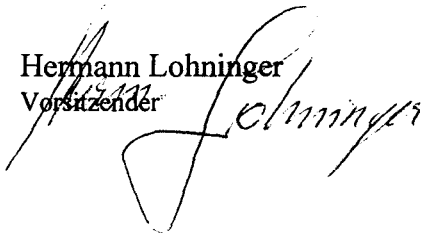
ad 11. § 40, Abs. 1

Trotz der zunehmenden Transparenz und der Zugriffsberechtigung des Beihilfenbehörde auf alle notwendigen Behörden, hat sich die Bearbeitungszeit nicht verringert, sondern in Einzelfällen und ohne Information an den/die AntragstellerIn um einige Monate (!) verlängert. Es stellt sich daher die Frage, was mit der Vernetzung bewirkt werden soll??

ad § 52 siehe § 1

Um Bürokratie und Mehrkosten im Hinblick auf den steigenden Aufwand nicht noch mehr zu steigern, plädieren wir auf Beibehaltung des bisherigen Studienförderungsgesetzes.

Hermann Lohninger
Vorsitzender



Elfriede Sonnberger
Sozialreferat

